



ZUVERLÄSSIG UND KOMPETENT

Allgemeine Geschäftsbedingungen ("AGB") für Umzüge

In der folgenden AGB gilt Botan Dienstleistungen Inh. Mehmet Seyyar als "Möbelspediteur" und der Kunde wird als "Absender" bezeichnet.

I. Zusätzliche Leistungen

Gegen Bezahlung des vereinbarten Entgelts führt der Möbelspediteur unter Wahrung des Interesses des Absenders seine Verpflichtungen mit der verkehrüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs aus.

II. Beauftragung weiterer Frachtführer

Vom Möbelspediteur können weitere Frachtführer zur Durchführung des Umzugs herangezogen werden.

III. Sammeltransport

Die Durchführung des Umzugs ist im Sammeltransport erlaubt.

IV. Vermittlung von Handwerkern

Der Möbelspediteur haftet bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker lediglich für die sorgfältige Auswahl.

V. Elektro- und Installationsarbeiten

Die Mitarbeiter und Subunternehmer des Möbelspediteurs haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, keine Berechtigung zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten.

VI. Missverständnisse

Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Weisungen, Auftragsbestätigungen und Mitteilungen des Absenders und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Leute des Möbelspediteurs, hat der zuletzt genannte nicht zu verantworten.

VII. Trinkgelder und Sachgeschenke

Trinkgelder sowie Sachgeschenke sind mit der Rechnung des Möbelspediteurs nicht verrechenbar.

VIII. Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche des Möbelspediteurs ist nur mit fälligen Gegenansprüchen erlaubt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IX. Umzugskostenerstattung

Für den Fall, dass sich der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung besitzt, so hat er diese Stelle anzuweisen, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung unmittelbar an den Möbelspediteur auszuzahlen.

X. Abtretung

Auf Verlangen des Ersatzberechtigten ist der Möbelspediteur verpflichtet, die ihm aus dem von ihm abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehende Rechte an den Ersatzberechtigten abzutreten.

XI. Fälligkeit des vereinbarten Entgelts

Bei Inlandstransporten ist der Rechnungsbetrag vor Beendigung der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in baren oder in Form gleichwertigen Zahlungsmitteln zu bezahlen. Barauslagen in ausländischer Währung müssen nach abgerechnetem Wechselkurs entrichtet werden. Erfüllt der Absender seine Zahlungsverpflichtung nicht umgehend, so ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders einzulagern. § 419 HGB wird entsprechend angewandt.

XII. Kündigung bzw. Rücktritt vom Vertrag

Die einschlägigen Bestimmungen der §§ 415 HGB, 346 ff BGB gelten bei einer Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag.

XIII. Transportsicherung

Der Absender hat die Pflicht, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie u.a. Waschmaschinen, Fernseh-, Radio- und Hilfsgeräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Der Möbelspediteur ist nicht zur Transportsicherung verpflichtet.

XIV. Nachprüfung durch den Absender

Der Absender ist verpflichtet das Umzugsgut bei Abholung nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird.

XV. Lagervertrag

Bei einer Lagerung gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB). Diese werden auf Verlangen des Absenders zur Verfügung gestellt.

XVI. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Transportauftrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Absender beauftragte Niederlassung des Möbelspediteurs befindet, ausschließlich zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit nur für den Fall, dass der Absender nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XVII. Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht.

XVIII. Salvatorische Klausel

Für den Fall das einzelne Teile der AGB als unwirksam erklärt, werden so berührt das nicht die AGB im Ganzen (§ 139 BGB).

